

BO Nr. 4788 – 29.09.2011
PfReg. K 1.7

Richtlinien zu Heilungsgottesdiensten, Exerzitien, Einkehrtagen und missionarischen Einsätzen

Die Richtlinien wollen in ihrem ersten Teil „Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen“ bei der theologischen Einordnung von liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsveranstaltungen behilflich sein. Der zweite Teil regelt die Abhaltung von Exerzitien durch ausländische Priester, Ordensleute oder Laien.

Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen

I. Einleitung

Immer mehr Menschen entdecken ihre religiöse Heimat als einen Ort des Heiles und der Heilung wieder. Heilsein will ganzheitlich erfahren werden und der Wunsch danach wird mit der Bitte an Gott um körperliche oder geistige Heilung verbunden. Die Nachfrage nach römisch-katholischen Heilungs- und Segnungsangeboten nimmt zu. Dabei soll aber darauf geachtet werden, dass die eigentlichen Orte, an denen Heil erfahren werden kann, die Sakramente der Kirche sind. In ihnen ereignet sich auf besondere Weise die Begegnung von Gott und Mensch in Jesus Christus. Das gläubig empfangene Sakrament verbindet auch die eigene Leiblichkeit mit Erfahrungen der Transzendenz. Die Sakramente sind Geschenk Gottes durch seine Kirche, die immer wieder verdeutlichen, dass Erlösung und Heil nicht vom Menschen bewerkstelligt werden können. Diesen Glauben drücken viele Gebete der Kirche eindrücklich aus, darunter besonders die Psalmen, wo sich der Beter gerade in Krankheit und Leid als ganz auf Gott verwiesen erfährt. Diese Richtlinien wollen bei der theologischen Einordnung und Vermittlung behilflich sein und einen orientierenden Rahmen für liturgische und nicht-liturgische Heilungsveranstaltungen bieten. Sie haben die Menschen im Blick, die Heilungsgottesdienste, Segnungsgottesdienste, Exerzitien, Einkehrtage und andere außergewöhnliche spirituelle Angebote veranstalten oder verantworten. Grundlage ist die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott“ vom 14. September 2000.

II. Hilfe zum Verständnis und zur Vermittlung

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? (Röm 8, 35) Die Antwort von Paulus ist ganz eindeutig: Auch gläubige Christen erfahren Not und Krankheit in ihrem Leben. Krankheit ist nicht etwa Ausdruck einer gestörten Beziehung zu Gott. Der Geist Gottes steht dem Menschen in jeder Not zur Seite. Die Kranken und die Gesunden, die Verzweifelten und die Zuversichtlichen können durch diesen Glauben Gottes Heil jederzeit erfahren. Ein Kranker erfährt Heil als Bewahrung der Würde seines Lebens durch Christus anders als ein Gesunder. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, Gaben des Heiligen Geistes, wirken auch im Leben des Leidenden schon jetzt und nicht erst in der himmlischen Vollendung, wie Paulus versichert. Um das Heil zu wirken, greift Gott in der Regel nicht mittels eines Wunders in die Welt ein. Denn die Schöpfung trägt eigene Gesetze in sich, die für den Menschen auch Leid mit sich bringen. Die christliche Botschaft verspricht aber, dass dieses Leid bei Gott verwandelt wird. Jesus von Nazareth selbst hat das Reich Gottes verkündet als Erneuerung und Verwandlung der ganzen Schöpfung, die mit seinem Kommen bereits begonnen hat. Diese gute Botschaft verheißt das Heil der Welt, das sich in der Regel nicht in den Naturgesetzen erweist, sondern sich in der Menschwerdung Gottes zeigt, der als Mensch selbst die Gesetze seiner Schöpfung angenommen und das Schicksal der Menschen geteilt hat. Da Gott selbst in Jesus Christus das menschliche Schicksal geteilt

hat, muss der Gläubige Gott nicht erst auf seine Not hinweisen und ihn bestürmen, dass er ihn direkt körperlich und sichtbar heilt. Eine solche Erwartung wird in der Regel enttäuscht. Wie Christus am Ölberg wird er vielmehr darum bitten, seine Not und sein Leid im Vertrauen auf Gottes Liebe annehmen und tragen zu können – wie und ob die Not sich auch wendet. So kann die Bitte um eine gesunde Beziehung zu Gott, mit der Welt und zwischen den Menschen in einer belastenden Situation Gottes Heil im Sinn von Paulus erfahrbar machen. In diesem ganzheitlichen Sinn pflegt die Kirche seit jeher das Gebet um Heilung, so findet sich beispielsweise in einem Kommuniongesang nach Thomas von Aquin die Strophe:

Als ein Kranker komm ich hier,
 der verzagt am Leben;
 meine Schwachheit klag ich Dir,
 du kannst Kraft mir geben.
 Du bist Arzt, der Hilfe schafft:
 heile meine Wunden,
 gib mir neue Lebenskraft,
 lass mich recht gesunden.

Gotteslob 878,4

III. Inhaltliche Bestimmungen

A. Allgemein

1. Die Heilungscharismen sind nach biblischem Zeugnis keiner besonderen Gruppe von Christen zugeordnet. Im Mittelpunkt der Feiern und Gebete steht deswegen keinesfalls die Person des Verkündigers oder eine bestimmte Gruppe, sondern das Gnadengeschenk der Zuwendung und Heilzusage, die einzig Gott bewirkt, um im Heiligen Geist die Gnade des Auferstandenen zu offenbaren.
2. Krankheit und Heilung sollen in den Versammlungen im Horizont der Heilsökonomie entsprechend der Intention der Instruktion I.1. erläutert werden. Insbesondere ist damit bei einer liturgischen Feier eine Predigt, bei einer nicht-liturgischen Feier ein katechetischer Impuls gemeint. In der Predigt oder dem Impuls soll dementsprechend eine Engführung der Aussagen auf ein mögliches Heilungsereignis hin unterbleiben.
 - 3.1. Im Rahmen der gesamten Feier darf kein genereller Zusammenhang von persönlicher Schuld und körperlicher, psychischer oder geistiger Krankheit hergestellt werden.
 - 3.2. Jedes Heilungsversprechen, insbesondere wenn es mit einer geistlichen, psychischen oder sonstigen Vorleistung verbunden wird, ist zu unterlassen.
 - 3.3. Zu unterlassen ist auch jede Aussage, die einen Zusammenhang von aufrichtigem Glauben an Heilung und einem Verzicht auf medizinische, therapeutische oder psychiatrische Hilfe vor spiegelt.
- 4.1. Der Dienst des Exorzismus unterliegt der Weisung des Diözesanbischofs.
- 4.2. Im Zusammenhang von Heilungsfeiern ist weder der Exorzismus aus dem *Rituale Romanum*, noch Teile daraus, noch jede direkte Anrede und Austreibung von Dämonen (was auch für dementsprechende Elemente des sogenannten Befreiungsgebets gilt) gestattet.

B. Zu liturgischen Heilungsgebeten

- 1.1. Es sind nur Heilungsgebete zu verwenden, die in den approbierten liturgischen Büchern enthalten sind.¹
- 1.2. Ritus und liturgische Gewänder richten sich nach den liturgischen Büchern „Die Feier der Krankensakramente“, „Benediktionale“ und „Die Feier der Buße“.²
- 1.3. Ort der liturgischen Heilungsgottesdienste ist der sakrale Raum.
- 2.1. In die Liturgie der Kirche, die Feier der Sakramente und das Stundengebet dürfen, mit Ausnahme der vorgesehenen liturgischen Formen, weder ein liturgisches noch ein freies Heilungsgebet eingefügt werden.
- 2.2. Es ist wünschenswert, bei diesen Feiern in den Fürbitten für die Kranken zu beten.

C. Zu nicht-liturgischen Heilungsgebeten

1. Wenn eine freie Form des Heilungsgebets im Rahmen eines gemeinsamen Gebets und der Schriftlesung gefeiert wird, ist eine Verwechslung mit den liturgischen Heilungsgebeten sorgfältig zu vermeiden.
2. Die dabei begleitenden symbolischen Zeichenhandlungen müssen so ausgeführt werden, dass sie von den Zeichenhandlungen bei der Spendung des Sakraments der Krankensalbung für die Gläubigen unterscheidbar bleiben.

D. Zum Rahmen des Heilungsgottesdienstes oder der Versammlung

1. Heilungs- und Segnungsgottesdienste sollen langfristige seelsorgerliche Angebote für Kranke, Belastete und Leidende begleiten.
- 2.1. Die liturgischen Feiern oder privaten Versammlungen selbst sind der heilbringenden Botschaft verpflichtet, nicht dem außergewöhnlichen Ereignis einer Heilung.
- 2.2. Die Gläubigen benötigen während und nach der Feier den Zugang zu qualifizierten, psychologisch geschulten und feinfühligem Verantwortlichen, die sie seelsorgerlich auffangen können. Dadurch soll vermieden werden, dass statt Freude und Andacht Sensationsgier im Mittelpunkt steht und unerwartete Reaktionen auftreten können: Sowohl die enttäuschte Hoffnung auf Heilung, als auch das persönliche Segensgebet und körperliche Berührung können zutiefst dramatische Äußerungen hervorrufen.
- 2.3. Die Gläubigen entscheiden selbst, ob sie alleine, gemeinsam, stehend oder kniend gesegnet werden wollen.

IV. Hinweise zur Durchführung liturgischer und nicht-liturgischer Heilungsfeiern

- 1.1. Die Verantwortung für die liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsfeiern, insbesondere für deren Ablauf und die Einhaltung der Instruktion, trägt der rector ecclesiae.

¹ Besonders zu erwähnen sind:

- Die Feier der Krankensakramente, Freiburg 21994, darunter Anhang II zur Krankensalbung innerhalb der Messfeier.
- Benediktionale, Freiburg 1978, nn. 6, 19, 53, 56.
- Die Feier der Buße, Freiburg 1974, nn. 54, 89, 205/2, Anhang II, Kap. VI, insbesondere n. 65.

² Vgl. Rituale Romanum, De Benedictionibus, nn. 290-320.

- 1.2. Nur der rector ecclesiae selbst kann den Bischof von dem Heilungsgottesdienst oder der nicht-liturgischen Feier in Kenntnis setzen. Davon sind auswärtige Bischöfe und Kardinäle nicht ausgenommen.
- 1.3. Die Leiter der Feier sollen vom rector ecclesiae die vorliegenden Richtlinien und ein Formular erhalten, das die Leiter selbst ausfüllen und an den rector ecclesiae zurückgeben. Durch dieses Formular informieren sie den rector ecclesiae über:
 - Ort und Zeit,
 - mitwirkende Seelsorger,
 - Inhalt, Ablauf, Tradition,
 - Besonderheiten.

Ein entsprechendes Formular ist im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung VII – Glaubensfragen und Ökumene, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Telefon 07472/169-234, Fax 07472/169-609 erhältlich.

2. Verkauf und kostenloses Verteilen von Schriften und Materialien, die der rector ecclesiae nicht bereits vor der Feier dazu bestimmt hat, sind bei liturgischen und nicht-liturgischen Heilungsfeiern untersagt.
3. Sollte eine Kollekte stattfinden, soll ein konkreter Verwendungszweck für ein Werk der Evangelisierung, der Frömmigkeit oder der Caritas angegeben werden. Wird kein entsprechender Zweck angegeben, fällt die Kollekte automatisch der Kirchengemeinde zu. Alle Einnahmen der geistlichen Veranstaltungen müssen über die Kirchenpflege korrekt verbucht und von dort an ein amtliches Konto des Leiters (Ordensoberer bzw. Bistum) überwiesen werden.
4. Bei ausländischen Gästen ist auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Ein- und Ausreise und auf Versicherungsfragen, u. a. Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zu achten.
5. Mediale Aufzeichnungen und Ausstrahlungen der Gottesdienste sind in der Regel nicht gestattet.
6. Tauchen schwerwiegende Fragen und Bedenken in Zusammenhang mit Veranstaltungen auf, kann der Bischof nach Überprüfung des Sachverhalts Auflagen erlassen, bis hin zur Untersagung dergleicher Veranstaltungen in der Diözese.

**Einladung ausländischer Priester, Ordensleute oder Laien
zu Gemeindeexerzitien oder missionarischen Einsätzen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Künftig werden dem jeweils zuständigen Pfarrer seitens des Bischöflichen Ordinariates folgende Direktiven gegeben:

1. Der Exerzitienleiter muss nachweisen, dass er die Veranstaltung mit Zustimmung der für ihn zuständigen Autorität durchführt (Ordensoberer oder Bischof).
2. Er muss nachweisen, dass die finanzielle Abwicklung rechtmäßig mit der für ihn zuständigen Autorität geregelt ist.
3. Der einladende Pfarrer verantwortet der Diözese gegenüber die Vorträge, Gottesdienste und Aktionen des Eingeladenen. Er achtet hierbei auf die Einhaltung entsprechender kirchenrechtlicher Bestimmungen (v. a. die „Richtlinien zum Gebet um Heilung durch Gott in der Liturgie und in privaten Versammlungen“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart) sowie auf die Vereinbarkeit mit diözesanen Leitlinien (v. a. die Grundsätze der „Pastoralen Perspektiven für die Diözese Rottenburg-Stuttgart“) und erstattet nach durchgeführter Aktion darüber Bericht bei der für ihn zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat.
4. Der Exerzitienleiter muss in der Lage sein, in deutscher Sprache zu kommunizieren. Für die entsprechenden Nachweise ist ein Formblatt in deutscher, bei Bedarf auch in englischer Sprache auszufüllen, das per Post oder E-Mail zu erhalten ist bei Frau Thekla Pfeifer, HA IV – Pastorale Konzeption, Postfach 9, 72101 Rottenburg, TPfeifer@bo.drs.de.

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Rottenburg, den 29. September 2011, am Fest der Erzengel Michael, Gabriel und Rafael

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof